

# **Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Kosmetischen Mitteln für die Körperreinigung (Rinse-off- Produkte)**

Kriterienkatalog 10003      10. Juni 2024

**ÖkoKauf  
WIEN**



# ÖkoKauf Wien

## Arbeitsgruppe 10 Reinigung

Arbeitsgruppenleiter:

Ing. Andreas Eipeldauer

Wiener Gesundheitsverbundverbund Generaldirektion

Vorstandsbereich Qualität, Prävention und Sicherheit /

Fachbereich Umwelt und Nachhaltigkeit

Hütteldorferstraße 188, A-1140 Wien

Telefon: +43 1 40409 60853

E-Mail: [andreas.eipeldauer@gesundheitsverbund.at](mailto:andreas.eipeldauer@gesundheitsverbund.at)

[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

**Unter Mitwirkung von:**

- DIE UMWELTBERATUNG,
- Stadt Wien – Zentraler Einkauf und Logistik
- Wiener Gesundheitsverbund

# 1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Die im Abschnitt 2 aufgeführten Kriterien tragen insbesondere zur Reduktion des Einsatzes von umwelt- und gesundheitsbelastenden Stoffen in kosmetischen Mitteln bei.

## 2. Information für Beschaffer\*innen

In der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (Kosmetikverordnung) ist die Definition für kosmetische Mittel festgelegt. Kosmetische Mittel sind „*Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit Zähnen und Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.*“

Der Kriterienkatalog umfasst ausschließlich kosmetische Mittel, die durch die oben genannte Verordnung geregelt werden. Rinse-off-Produkte werden grundsätzlich zur Reinigung von Haut und Haaren eingesetzt und, im Gegensatz zu Leave-on-Produkten, sofort nach der Anwendung abgewaschen bzw. ausgespült. Sie werden sowohl im privaten als auch im professionellen Gebrauch verwendet.

Produkte, die das Österreichische Umweltzeichen<sup>1</sup>, das EU-Ecolabel<sup>2</sup> oder den Nordic Swan<sup>3</sup> tragen, entsprechen den Mindestanforderungen der Kriterien von ÖkoKauf Wien.

In der Datenbank Öko-Rein ([www.umweltberatung.at/oekorein](http://www.umweltberatung.at/oekorein)) werden Produkte, die von DIE UMWELTBERATUNG als schonend für die Umwelt und Gesundheit eingestuft werden, veröffentlicht. In dieser Datenbank können positiv bewertete Produkte tagesaktuell abgefragt werden. Die Kriterien der chemischen Bewertung von ÖkoKauf Wien sind mit denen von DIE UMWELTBERATUNG harmonisiert. Die Produkte in der Datenbank Öko-Rein entsprechen daher den Kriterien von ÖkoKauf

---

<sup>1</sup> Das Österreichische Umweltzeichen: [www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)

<sup>2</sup> Das Europäische Ecolabel: [http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/index_en.htm)

<sup>3</sup> Nordic Swan: [www.nordic-ecolabel.org](http://www.nordic-ecolabel.org)

Wien. Produkte mit dem Österreichischen Umweltzeichen werden automatisch in die Datenbank Öko-Rein aufgenommen.

Die nachfolgenden Mindestanforderungen gelten nicht für Produkte, die eine desinfizierende oder antibakterielle Wirkung aufweisen, Shampoos für (Haus-)Tiere, Medizinprodukten, Arzneimitteln, Bioziden und alle „Leave-on-Produkte“. Letztere sind kosmetische Mittel, die auf der Haut verbleiben.

**In dem vorliegenden Kriterienkatalog sind Mindestanforderungen für folgende sechs Produktgruppen erfasst:**

- **Feste Seifen und Flüssigseifen**

Feste Seifen und Flüssigseifen werden überwiegend zur Handreinigung verwendet. Feste Seifen umfassen Toilettenseifen, Transparentseifen, Luxusseifen, Cremeseifen, Deoseifen bzw. Frischeseifen, Babyseifen, Hautschutzseifen, Abrasivseifen, Schwimmseifen und Seifenblättchen. Waschpasten werden wie Abrasivseifen bei hartnäckiger Verschmutzung verwendet und entsprechen der Produktgruppdefinition für Rinse-off-Produkte. Kernseifen werden im Kriterienkatalog nicht berücksichtigt.

- **Haarmittel**

Zu den Haarmitteln gehören Haarwaschmittel und Haarpflegemittel. Die Haarwaschmittel beinhalten Haarshampoos zur Reinigung des Kopfhaars und der Kopfhaut. Die Haarpflegemittel umfassen Hairconditioner, Haarspülungen, Haarkuren, Kurpackungen und Intensivhaarkuren. Haarpflegemittel werden hier nur behandelt, wenn sie als Rinse-off-Produkte ausgewiesen wurden.

- **Rasiermittel**

Rasiermittel umfassen Mittel für die Nassrasur, die hauptsächlich das Abschneiden der Haare erleichtern und die Gleitfähigkeit auf der Hautoberfläche erhöhen. Dazu zählen feste Rasierseife, Rasiercremes, Rasiergele, Rasieröle und Rasierschäume für die Nassrasur.

- **Wasch-, Bade- und Duschpräparate**

Wasch-, Bade- und Duschpräparate umfassen Produkte, die für die Körperreinigung verwendet werden. Die Produkte können unterschiedlich konzipiert sein. Dazu zählen etwa Formen wie Salz, Schaum, Öl oder Gel. In der Gruppe der Duschbäder findet man Duschgele, Duschpeelings, Duschemulsionen und Duschöle. Badeprodukte wiederum beinhalten Schaumbäder, Badesalz, Ölbäder und Zweiphasenbäder. Waschlotionen umfassen Produkte für den ganzen Körper, den Intimbereich und das Gesicht.

- **Zahnpflegemittel**

Der Kriterienkatalog umfasst ausschließlich Zahncremes (Zahnpasten) und Zahngele für die Zahtreinigung, nicht jedoch Mundwasser, Mundsprays bzw. Mittel für die Zahnersatzpflege.

- **Feuchttücher**

Feuchttücher sind zwar keine Rinse-off-Produkte im engeren Sinn, werden in diesem Kriterienkatalog dennoch mitbehandelt.

## **Informationen zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen:**

- Die Verwendung von zertifizierter Naturkosmetik und Biokosmetik gilt als empfehlenswert und stellt eine Zusatzqualifikation dar, da für diese Produkte vor allem Stoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Deshalb sind Produkte, die mit einem der folgenden Labels ausgezeichnet sind, besonders empfehlenswert: NATRUE, COSMOS-standard oder eine Zertifizierung nach dem Österreichischen Lebensmittelbuch durch eine zugelassene Kontrollstelle bzw. -behörde (z. B. Austria Bio Garantie GmbH, Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH).
- Im Sinne der Nachhaltigkeit sollten erneuerbare Inhaltsstoffe auf Basis von nachwachsenden, regional verfügbaren Rohstoffen gewonnen werden und bestenfalls aus kontrolliert biologischem bzw. ökologischem Anbau stammen. Werden erneuerbare Inhaltsstoffe aus Palmöl oder Palmkernöl oder aus deren Derivaten verwendet, können die entsprechenden Bestätigungen nach Kriterium 8 der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens „Kosmetische Mittel“ erfolgen (Richtlinie UZ 58, Version 3.0 vom 1. Jänner 2022).

## **Informationen zur Tierversuchsfreiheit**

Seit 11. März 2013 ist gemäß der Kosmetikverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen mit Tierversuchen getestet wurden, verboten. Das Tierversuchsverbot gilt allerdings nur für den relativ kleinen Teil der rein kosmetischen Rohstoffe. Das sind lediglich jene Inhaltsstoffe, die ausschließlich in Schönheits- und Pflegemitteln enthalten sind. Für alle anderen Stoffe, die man nicht nur in der Kosmetikindustrie verwendet (ca. 90 - 95%), sind Tierversuche nach dem Chemikalienrecht weiterhin zulässig.

## **Erklärung zu den INCI-Bezeichnungen**

Der Begriff „INCI“ (International Nomenclature of Cosmetic Ingredients) leitet sich von der Internationalen Nomenklatur für Bestandteile in kosmetischen Mitteln ab. Die INCI-Bezeichnungen werden innerhalb der Europäischen Union und nahezu weltweit verwendet, um Inhaltsstoffe in Kosmetikprodukten zu kennzeichnen. Für kosmetische Mittel müssen laut Kosmetikverordnung die Inhaltsstoffe als INCI-Bezeichnungen auf den Behältnissen und Verpackungen leicht lesbar und deutlich sichtbar aufgelistet sein. Die Inhaltsstoffliste wird üblicherweise mit der Überschrift „Ingredients“ angeführt. Daran anschließend folgen die Inhaltsstoffe als INCI-Begriffe gemäß ihrer Konzentration in absteigender Reihenfolge. An erster Stelle stehen somit die Stoffe mit der höchsten Konzentration. Die Inhaltsstoffe, deren Anteil im Produkt unter einem Prozent beträgt, und enthaltene Farbstoffe können am Ende der Liste in beliebiger Reihenfolge angeführt werden.

Die Beurteilung im Zuge der Beschaffung erfolgt anhand der INCI-Nomenklatur. Die Bezeichnungen sind entweder dem Etikett, Produktdatenblatt oder Sicherheitsdatenblatt des Herstellers oder der Herstellerin zu entnehmen. Mit Hilfe der INCI-Bezeichnungen ist es für Beschafferinnen und Beschaffer einfach und selbstständig möglich, die jeweiligen Inhaltsstoffe im Rinse-off-Produkt anhand der Inhaltsstoffliste zu identifizieren und richtig einzustufen.

# 3. Mindestanforderungen an Rinse-off-Produkte

## 3.1. Inhaltsstoffe

### 3.1.1 DIE „VERBOTSLISTE“

In der sogenannten „Verbotsliste“ (Tabelle 1) sind jene Inhaltsstoffe genannt, die in den Produkten unerwünscht sind. Enthält die Rezeptur eines Rinse-off-Produktes, ersichtlich aus der Produktinformation auf dem Produktblatt oder Etikett, mindestens eine dieser gelisteten INCI-Bezeichnungen, wird das Produkt ausgeschlossen.

**Tabelle 1: Die „Verbotsliste“ beinhaltet alle INCI-Bezeichnungen, die nicht in der Inhaltsstoffliste von Rinse-off-Produkten enthalten sein dürfen.**

INCI-Bezeichnung des Inhaltsstoffes	zugehörige chemische Stoffgruppe bzw. chemischer Name
* ALUMINUM	Aluminium-Verbindungen
BHT	Butylhydroxytoluol
COCAMIDE DEA	Kokosfettsäure Diethanolamin
ALPHA-ISOMETHYL IONONE AMYL CINNAMAL AMYLCINNAMYL ALCOHOL ANISE ALCOHOL BENZYL ALCOHOL BENZYL BENZOATE BENZYL CINNAMATE BENZYL SALICYLATE BUTYLPHENYL METHYLPROPIONAL CINNAMAL CINNAMYL ALCOHOL CITRAL CITRONELLOL	Duftstoffe**

COUMARIN	
EUGENOL	
EVERNIA FURCURACEA EXTRACT	
EVERNIA PRUNASTRI EXTRACT	
FARNESOL	
GERANIOL	
HEXYL CINNAMAL	
HYDROXYCITRONELLAL	
HYDROXYISOHEXYL 3-CYCLOHEXENE	
CARBOXALDEHYD	
ISOEUGENOL	
LIMONENE	
LINALOOL	
METHYL 2-OCTYNOATE	
EDTA	Ethyldiamintetraessigsäure und ihre Salze und biologisch nicht leicht abbaubaren Phosphonate
* EDTA	
UREA/MELAMINE/FORMALDEHYDE RESIN	
MELAMINE/FORMALDEHYDE RESIN	
TOSYLAamide/FORMALDEHYDE RESIN	
ZINC FORMALDEHYDE SULFOXYLATE	
DMHF	
BUTYLATED POLYOXYMETHYLENE UREA	
POLYOXYMETHYLENE UREA	
2-BROMO-2-NITROPROPANE-1,3-DIOL	
DMDM HYDANTOIN	Formaldehydabspalter
DEDM HYDANTOIN	
DEDM HYDANTOIN DILAURATE	
MDM HYDANTOIN	
DM HYDANTOIN	
DIAZOLIDINYL UREA	
IMIDAZOLIDINYL UREA	
SODIUM HYDROXYMETHYLGLYCINATE	
POLYOXYMETHYLENE UREA	

BUTYLATED POLYOXYMETHYLENE UREA 5-BROMO-5-NITRO-1,3-DIOXANE METHENAMINE GLYOXAL	
Hormonell wirksame Stoffe (kein INCI-Begriff)	Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften werden unter <a href="https://edlists.org">https://edlists.org</a> in Liste 1 aufgelistet.
BENZALKONIUM CHLORIDE  * ISOTHIAZOLINONE  KOJIC ACID  TRICLOCARBAN  * NYLON	Konservierungsstoffe
* PHOSPHONATE	Phosphonate, die biologisch nicht leicht abbaubar sind
PHOSPHORIC ACID  * PHOSPHONIC ACID	Phosphorsäure und ihre Ester
POLYETHYLENE  POLYPROPYLENE  POLYETHYLENE TEREPHTHALATE  POLYSTYRENE  * POLYURETHANE	Mikroplastik und „Microbeads“
* MUSK	Moschusverbindungen
* (NANO)	Nanomaterialien
* PARABEN	Parabene
* PHTHALAT	Phthalate
* QUATERNIUM	Quartäre Ammoniumverbindungen (QAV)
* SILVER	Silber-Verbindungen
TRICLOSAN	Triclosan
* BENZOPHENONE  HOMOSALATE	UV-Filter

\* METHYL CINNAMATE / \* ETHYL  
CINNAMATE  
OCTOCRYLENE

\* Für die mit „\*\*“ gekennzeichneten Begriffe in Tabelle 1 gilt: alle Stoffe mit INCI-Bezeichnungen, die den gelisteten Wortteil bzw. Wortteile enthalten, werden in der „Verbotsliste“ gelistet. Zum Beispiel „\* PHTHALAT“: alle Stoffe mit INCI-Bezeichnungen, die das Wort „PHTHALAT“ enthalten, sind infolgedessen von der Verwendung in Rinse-off-Produkten ausgeschlossen.

\*\* Zusätzliche Mindestanforderung für Produkte, die für Kinder geeignet sind: Duftstoffe sind in Produkten ausgeschlossen, die für Kinder vermarktet werden (Ausnahme: Zahnmittel). Produkte, die als „mild“ bzw. „sensitiv“ vermarktet werden, dürfen keine Duftstoffe enthalten.

### 3.1.2 VERBOTENE EINSTUFUNG NACH H-SÄTZEN

Stoffe werden in der Rezeptur ab 0,01 Gewichtsprozent ausgeschlossen, wenn sie entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit einem oder mehreren der in Tabelle 2 angegebenen H-Sätze (hazard statements) eingestuft sind. Die Einstufung der Inhaltsstoffe erfolgt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

**Tabelle 2: Die Inhaltsstoffe in Rinse-off-Produkten dürfen nicht nach folgenden H-Sätzen eingestuft sein (ab 0,01 Gewichtsprozent).**

H-Sätze	Einstufung
H300, H301, H304, H310, H311, *H317, H330, H331, H334, H340, H341, H350, H350i, H351, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361d, H361f, H361fd, H362, H370, H371, H372, H373, H400, H410, H411, H412, H413, H420, EUH070	> 0,01 %

\* Dieser H-Satz gilt für Feuchttücher: Da Inhaltsstoffe dieser Produktgruppe auf der Haut verbleiben, gelten hierfür besondere Vorgaben zum Hautschutz.

# 4. Nachweismöglichkeit

Die Beurteilung, ob ein Rinse-off-Produkt dem Kriterienkatalog entspricht, erfolgt nach einer Prüfung von Schritt 1 bis 2.

## 4.1. Schritt 1: Gütezeichen oder Datenbank Öko-Rein

Für Rinse-off-Produkte, die mit einem der folgenden Gütezeichen ausgezeichnet sind, bedarf es keiner Einzelstoffprüfung der Inhaltsstoffe, da sie den Kriterien entsprechen:

- Österreichisches Umweltzeichen (UZ 58, Stand 1.1.2022)
- Europäisches Umweltzeichen (Stand 22.10.2021)
- Nordic Swan (Version 3.12, November 2016 – 31. Dezember 2024)

Ist das Rinse-off-Produkt in der Datenbank Öko-Rein für umwelt- und gesundheitsschonende Wasch- und Reinigungsmittel gelistet ([www.umweltberatung.at/oekorein](http://www.umweltberatung.at/oekorein)), entspricht es ebenfalls den Kriterien und es ist keine Einzelstoffprüfung der Inhaltsstoffe notwendig.

Ist das Produkt nicht mit einem dieser Siegel ausgezeichnet, bedarf es der Einzelstoffprüfung im 2. Schritt.

## 4.2. Schritt 2: Deklaration

Die Händlerin bzw. der Händler hat für jedes angebotene Rinse-off-Produkt eine Deklaration zu den Inhaltsstoffen vorzulegen und geeignete Nachweise (z.B. Etikett, Produktdatenblatt, Sicherheitsdatenblatt oder einen gleichwertigen Nachweis) beizubringen.

# **5. Verpflichtend beizubringende Nachweise**

## **5.1. Datenblätter**

Dem Angebot sind aktuelle Datenblätter beizulegen, die die Erfüllung der Mindestanforderungen belegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber\*innen in geeigneter Form zu erbringen.

## **5.2. Verpackung**

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieter\*innen haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.

# **6. Anhang**

## **6.1. Literatur**

Beschluss (EU) 2021/1870 der Kommission vom 22. Oktober 2021 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für kosmetische Mittel und Tierpflegeprodukte, Download unter <https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/ECO%20030/Long/Eco%20030%20Rinse%20off%20Kosmetikprodukte.pdf>.

Nordic Swan Ecolabelling of Cosmetic products, Download unter <https://www.nordic-ecolabel.org/product-groups/group/?productGroupCode=090>, Version 3.12, 8. November 2016 – 31. Dezember 2024.

Richtlinie UZ 58 – Kosmetische Mittel, Version 3.0 , Download unter <https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2058/Long/UZ%2058%20R3.0a%20Kosmetisch%20Mittel%202022.pdf>, Ausgabe vom 1. Jänner 2022.

Umbach, W. (2004). Kosmetik und Hygiene- von Kopf bis Fuß. 3. Auflage, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim.

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

## 6.2. Links

NATRUE [www.natrue.org/de](http://www.natrue.org/de)

COSMOS-standard [www.cosmos-standard.org/?lang=de](http://www.cosmos-standard.org/?lang=de)

Österreichisches Lebensmittelbuch [www.lebensmittelbuch.at](http://www.lebensmittelbuch.at)

Austria Bio Garantie GmbH [www.abg.at](http://www.abg.at)

SLK GesmbH [www.slk.at](http://www.slk.at)